

Geschäftsordnung der Quartierskonferenz Roden

Die Quartierskonferenz Roden fungiert als Interessensvertretung und Anlaufstelle für die Bewohnerinnen und Bewohner des Quartiers Roden. Die Mitglieder der Quartierskonferenz verstehen die Geschäftsordnung als Arbeitsgrundlage für ihr Engagement in diesem Gremium, um die Arbeit für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar zu gestalten.

1. Zweck und Aufgabe

- (1) Die Quartierskonferenz setzt sich mit Fragen der integrierten Stadtentwicklung auseinander. Ziel der gemeinsamen Arbeit ist es, die Wohn- und Lebensbedingungen im Quartier zu verbessern sowie die Bildung, die Begegnung und den sozialen Zusammenhalt im Quartier dauerhaft zu stärken.
- (2) Die Quartierskonferenz ist ein selbstständig organisiertes Gremium.
- (3) Sie hat eine beratende Funktion und begleitet als Gremium zur Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie lokalen Akteurinnen und Akteure den ganzheitlichen Entwicklungsprozess des Quartiers im Rahmen des Programms „Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“.
- (4) Die Quartierskonferenz ist bei der Entwicklung des Quartieres zu informieren, einzubeziehen und anzuhören.
- (5) Die Quartierskonferenz erörtert und diskutiert zentrale Fragen demokratisch, überparteilich und auf Augenhöhe, fordert Stellungnahmen ein und spricht Empfehlungen aus. Die Zusammenarbeit der Mitglieder der Quartierskonferenz gestaltet sich durch einen respektvollen und fairen Umgang miteinander, welcher konstruktiv und sachlich orientiert ist.
- (6) Als eigenständiges Vergabegremium entscheidet die Quartierskonferenz in öffentlicher Sitzung über die Vergabe der Mittel des Verfügungsfonds.

2. Organisation und Zusammensetzung

- (1) Die Zusammensetzung der Quartierskonferenz soll die Vielfalt der im Quartier lebenden Bewohnerinnen und Bewohner abbilden. Eine einfache Ansprache und Kommunikation soll dies unterstützen.
- (2) Die Quartierskonferenz setzt sich aus Bewohnerinnen und Bewohnern, lokalen Akteurinnen und Akteuren des sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens des Quartiers Roden sowie dem Quartiersmanagement zusammen. Es wird angestrebt, bei der Zusammensetzung der Bewohnerinnenvertreterinnen und -vertreter die im Quartier ansässige Bevölkerungsstruktur abzubilden. Es sollten nach Möglichkeit jede Altersgruppe (Kinder, Jugend, Senioren), Menschen mit Migrationshintergrund sowie Menschen mit Behinderung und sonstige Interessengruppen vertreten sein. Dabei ist ein ausgeglichenes Verhältnis von Frauen und Männern anzustreben. Verwaltungsmitglieder (bis auf das Quartiersmanagement) können nicht Mitglied der Quartierskonferenz sein.

- (3) Gibt es einen freien Platz in der Quartierskonferenz, kann die Quartierskonferenz ein neues Mitglied aus der Interessentenliste wählen. Um die Zusammensetzung der Quartierskonferenz im Sinne der Vorgabe des Fördermittelgebers zu wahren, obliegt dem Quartiersmanagement ein Vetorecht.
- (4) Die Anzahl der Mitglieder soll mindestens 15 und maximal 20 Personen betragen, damit ein handlungsfähiger Rahmen gewährleistet ist.
- (5) Die Quartierskonferenz tagt in der Regel alle 6-12 Wochen oder anlassbezogen. Die Sitzungen finden in Präsenz oder online statt.
- (6) Der Einladung zu den Quartierskonferenzen ist eine vorgeschlagene Tagesordnung beizufügen. Die Versendung erfolgt in digitaler Form.
- (7) Innerhalb der Quartierskonferenz können projekt- oder themenbezogene Arbeitsgruppen gebildet werden. Neben Mitgliedern der Quartierskonferenz können auch weitere interessierte Bewohnerinnen und Bewohner mitwirken. Die Arbeitsgruppen bestimmen ihre Sitzungen selbstständig.
- (8) Jedes Mitglied der Quartierskonferenz und der Arbeitsgruppen kann der Sprecherin bzw. dem Sprecher der Quartierskonferenz oder dem Quartiersmanagement Themen für die Tagesordnung vorschlagen.
- (9) Nach Bedarf können für ein bestimmtes Thema relevante Fachleute oder Bewohnerinnen und Bewohner von dem Quartiersmanagement eingeladen werden.
- (10) Jedes Mitglied der Quartierskonferenz ausgenommen des Quartiersmanagements hat eine Stimme. Das Quartiersmanagement verfügt über ein Vetorecht, um die Einhaltung der Geschäftsordnung sicherzustellen.
Persönliche Befangenheit ist im Vorfeld anzuzeigen, hierdurch entfällt das Stimmrecht.
- (11) Die Quartierskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind bzw. teilnehmen. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Es wird geheim abgestimmt, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (12) Es gilt das Prinzip der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (13) Das Quartiersmanagement kann die Öffentlichkeit zu den Sitzungen zulassen. Den Gästen kann Rederecht gewährt werden.
- (14) Die Mitglieder der Quartierskonferenz berücksichtigen bei Ihrer Entscheidung die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des ISEKs über die städtebauliche Gesamtmaßnahme „Sozialer Zusammenhalt Roden“.

3. Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der Quartierskonferenz werden für die Dauer des Förderzeitraums der Städtebauförderung gewählt.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen, soweit sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind. Bei Verhinderung erfolgt eine vorherige Information an das Quartiersmanagement.
- (3) Mitglieder, die im Jahr unbegründet an weniger als 50% der Sitzungen teilgenommen haben, werden gebeten ihre Mitgliedschaft niederzulegen und ihren Platz für andere interessierte Bewohnerinnen und Bewohner freizugeben.
- (4) Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft jederzeit beenden. Sie erklären dies gegenüber der Quartierskonferenz und dem Quartiersmanagement unter Angabe des Rücktrittsdatums.
- (5) Interessierte können ihr Mitwirkungsinteresse bei dem Quartiersmanagement durch ein Motivationsschreiben bekunden. Diese werden auf einer Interessentenliste vermerkt.
- (6) Das Mindestalter für eine Mitgliedschaft in der Quartierskonferenz beträgt 16 Jahre.
- (7) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Mitarbeit in der Quartierskonferenz keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung.

4. Sprecherin oder Sprecher der Quartierskonferenz

- (1) Die Mitglieder der Quartierskonferenz wählen mit relativer Mehrheit ihre Sprecherin oder ihren Sprecher. Eine erneute Wahl ist möglich.
- (2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher nehmen, unterstützt durch das Quartiersmanagement, folgende Aufgaben wahr:
 - Ansprechperson und Repräsentation nach Außen
 - Die Sprecherin bzw. der Sprecher ist befugt, die Quartierskonferenz gegenüber Dritten zu vertreten
- (3) Für jede Arbeitsgruppe ist ein Mitglied der Quartierskonferenz als Sprecherin oder Sprecher zu bestimmen.

5. Protokoll

- (1) Die Quartierskonferenz bestimmt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Bei Abwesenheit wird eine temporäre Schriftführerin oder ein temporärer Schriftführer benannt.
- (2) Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer verfasst in Abstimmung mit dem Quartiersmanagement das Protokoll der Quartierskonferenz. Das Protokoll dokumentiert den wesentlichen Verlauf und getroffene Entscheidungen.
- (3) Die Sitzungsprotokolle werden unter Schutz personenbezogener Daten nach Beschlussfassung veröffentlicht.
- (4) Die Protokolle sollen den Mitgliedern der Quartierskonferenz in der Regel vier Wochen nach der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Der Versand erfolgt spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung. Der Versand erfolgt digital durch das Quartiersmanagement.